Lesefassung

Satzung über das Anbringen von Straßennamen-, Hausnummern- und Hinweisschildern in der Gemeinde Neuenkirchen

(Hausnummernsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Januar 1998 (GVOBI. S. 29), geändert durch Gesetze vom 22. Januar 1998 (GVOBI S. 78), vom 1 0. Juli 1998 (GVOBI. S. 634), vom 9. August 2000 (GVOBI. S. 360) in Verbindung mit § 126 III Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 berichtigt BGBl. I 1998 S. 137) sowie des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) idF vom 21.Juli 1998 (GVOB1. S. 647), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen am 18.02.2003 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Straßennamensschilder

- Alle öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Neuenkirchen sind mit der Namensbezeichnung, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung haben oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird, durch Straßennamensschilder zu kennzeichnen.
 Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen, kann auf einen
 - Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen, kann auf einen Namen verzichtet werden.
- 2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die bisher üblichen Straßennamensschilder (weiß mit schwarzer Schrift) werden künftig ausgetauscht. Die Schilder werden von der Gemeinde Neuenkirchen angebracht und unterhalten.
- 3. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann die Gemeinde Neuenkirchen eine von § 1 Absatz 2 abweichende Beschilderung bzw. Beschriftung anbringen,
- 4. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedungen, sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Der betroffene Eigentümer ist vorher zu hören.

§ 2 Hausnummernschilder

1. Jeder Eigentümer und Besitzer von Baulichkeiten oder bebauten Grundstücken aller Art ist verpflichtet, auf seine Kosten ein Hausnummernschild mit der von der Gemeinde

Neuenkirchen durch das Amt Landhagen fest gesetzten Hausnummer zu beschaffen und anzubringen.

2

- 2. Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Unbebaute Grundstücke werden nicht nummeriert. Für unbebaute, aber bebaubare Flächen an Straßen und Plätzen, ist für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freizuhalten.
- 3. Bei Neufestlegung von Straßennamen, die eine Änderung der Hausnummern erfordern, sind die Eigentümer oder Besitzer zu unterrichten.
- 4. Die Hausnummern sind nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb eines Monats vom Eigentümer bzw. Besitzer an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- 5. Für die Hausnummern sind Schilder mit arabischen Ziffern bzw. klein geschriebenen Buchstaben zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein. Anstelle der Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern verwendet werden.
- 6. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- 7. Kommt der Eigentümer oder Besitzer der Verpflichtung zur Anbringung der Hausnummern nicht nach, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, diese auf Kosten der Eigentümer oder Besitzer anbringen,

§ 3 Umnummerierung

- 1. Umnummerierungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn Straßenneu- und -umbenennungen es erfordern, die vorhandenen Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt.
- **2.** Bei einer Umnummerierung darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden

§ 4 Hinweisschilder

- 1. Die Hauseigentümer oder Besitzer haben ohne Entschädigung zu dulden, dass an ihrem Gebäude, an ihrer Einfriedung oder Vorgartenmauer oder auf einem sonstigen Teil des Grundstückes Hinweisschilder aufgestellt oder angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Vermessung dienen. Der Eigentümer oder Besitzer ist vorher zu benachrichtigen.
- 2. Für die Beseitigung der durch das Anbringen, Verändern, Ausbessern oder auch Entfernen der Hinweisschilder entstehenden Schäden gilt sinngemäß § 126 Absatz 2 BauGB.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den Anordnungen dieser Satzung nicht entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, den 23.05.2003

Norbert Riechert Bürgermeister

Hinweis auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBI. S. 29) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften oder wenn der Verstoß nach Satz 1 innerhalb der Jahresfrist schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.